**Neue Version vom**

**(Datum und Zeit)**

Sitzung vom **Datum**

**Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll**

**StB 51**

**Gemeinderat der Gemeinde xyz bzw. beauftragte Stelle (§ 8 EGZGB)**

**Sachverhalt**

PLATZHALTER FÜR TEXT.

**Erwägungen**

1. Gemäss Art. 19 der Schweizerischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) haben sachkundige Vertreter der Behörde die bei der Bewilligung relevanten Voraussetzungen hinsichtlich Kinderbetreuung, fachlicher Eig­nung des Personals, Einrichtung der Räumlichkeiten und Finanzierung des Betriebes im Rahmen der Aufsicht so oft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre zu überprüfen. Analog zu Art. 16 PAVO wird die Bestätigung der Bewilligung der verantwortlichen Leite­rin/dem verantwortlichen Leiter des Heimes erteilt und gegebenenfalls der Trägerschaft angezeigt. Die Bewilligung kann auf Probe erteilt oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
2. Bezüglich Abklärungen wird auf die Abklärungsberichte der Stelle .. vom .. und vom .. verwie­sen. Zudem wurden .. aufgelegt. Weiterhin werden .. Betreuungsplätze angeboten, wobei [allfällige Besonderheiten]. Angaben zu Plätzen, Strukturen, Betreuungsmustern, Personal (qualifiziert und nicht qualifiziert und auch bezüglich Leitung und deren Ausbildung), Räumlichkeiten, Finanzen, usw. XY wird die Bewilligung zur Lei­tung der Kinderkrippe .. erteilt. Die Bewilligungserteilung wird der Trägerschaft angezeigt.
3. Die Krippenleitung wird darauf hingewiesen,
* dass sachkundige Vertreter der Behörde die Kinderkrippe so oft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre zu besuchen und Aufsicht auszuüben haben. Werden dabei Män­gel festgestellt, sind unverzüglich die zu deren Behebung nötigen Vorkehrungen zu treffen. Sollten die Massnahmen zur Beseitigung der Mängel erfolglos bleiben, müsste die Behörde die Bewilligung entziehen (Art. 19 und 20 PAVO);
* dass die Zahl der Mitarbeitenden und ihre Befähigung und Ausbildung für die zu betreuenden Unmündigen zu genügen hat (Art. 15 PAVO);
* dass ein laufendes Verzeichnis zu führen ist, das Name und Geburtsdatum der Kinder und ihrer Eltern sowie die Daten des Ein- und Austrittes usw. festhält (Art. 17 PAVO);
* dass beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtung oder der Tätigkeit der Krippe der Aufsichts- und Bewilligungsstelle rechtzeitig im Voraus mitzuteilen sind. Ausserdem wären dieser schwerwiegende Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Kinder betreffen, zu melden (Art. 18 PAVO);
* dass bei Wechsel der verantwortlichen Leitungsperson eine neue Bewilligung einzu­holen ist (Art. 16 PAVO).
1. Es wird zudem insbesondere zuhanden der Trägerschaft ausdrücklich festgehalten, dass die Trägerschaft für die finanzielle Führung der Kinderkrippe .. (Budget, Jahresrech­nung und Revision nach den gesetzlichen Vorschriften) verantwortlich ist. **Der Gemeinderat von xyz bzw. die beauftrage Stelle (§ 8 EGZGB)** gibt aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen (Budgets und/oder revi­dierte Jahresrechnung) nur eine für die Betriebsbewilligung notwendige, eingeschränkte Beurteilung der finanziellen Situation ab. Die Einhaltung des Budgets, die Richtigkeit der Jahresrechnung sowie die finanzielle Sicherheit der Kindertagesstätte obliegen der Trä­gerschaft.

**Rechtsspruch**

1. XY wird die Bewilligung zur Führung der Kinderkrippe .., Adresse, nach Art. 13 und 16 PAVO für zwei Jahre für maximal .. Betreu­ungsplätze mit folgenden Auflagen erteilt:
	1. ..
	2. ..
	3. ..
	4. ..
	5. Zudem findet im Rahmen der Aufsicht mindestens ein unangemeldeter Besuch in der nächsten Aufsichtsperiode statt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Obergericht des Kantons Luzern schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (§ 11 EGZGB). Die Beschwerdeschrift muss einen begründe­ten Antrag enthalten; der angefochtene Entscheid und allfällige Beweisurkunden sind beizulegen.

Zustellung an:

* Leitung KITA **Einschreiben**
* Trägerschaft
* …

Für getreuen Auszug

**Gemeinderat der Gemeinde xyz bzw. beauftrage Stelle (§ 8 EGZGB)**

